

An den benannten Bebauungsplänen fehlt beim Bekanntmachungsvermerk die Unterschrift des Bürgermeisters. Der Bekanntmachungsvermerk selbst stellt keine Wirksamkeitsvoraussetzung für einen Bebauungsplan dar (BayVGH, Urt. vom 17.7.2019 - 15 N 19.27). Der Ausfertigungsvermerk ist ordentlich auf den Plänen angebracht.

Die Pläne sind damit rechtswirksam und anzuwenden.